

Abteilungsordnung der Abteilung Fußball SV Leonberg e. V.

(Stand Oktober 2020)



§ 1 Rechtliche Stellung der Abteilung Fußball

Die Abteilung Fußball ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Die Organe der Vereinsvorstandschaft haben das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch der Vorstandschaft zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln (Budget wird Anfang des laufenden Kalenderjahres in der Ausschusssitzung vorgestellt und abgestimmt) einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilung selbstständig erhoben und eingezogen. Der Einzug des Abteilungsbeitrages erfolgt im 2. Quartal des Kalenderjahres.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassier des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Kassenrevisoren des Hauptvereines geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 500 einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. Der Abteilungsvorstand
2. Die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

1. 1. Abteilungsleiter
2. 2. Abteilungsleiter
3. 1. Abteilungskassier
4. 1. Abteilungsschriftführer
5. 1. Jugendleiter
6. 2. Jugendleiter

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsvorstand wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Abteilungsvorstandes im Amt. Abteilungsvorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Abteilungsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Abteilungsvorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
5. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
6. Festlegung von Sonderleistungen
7. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung (falls Delegiertensystem besteht)
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.